

## **SATZUNG für die CARITAS-KONFERENZ**

Entsprechend der Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. vom 11.05.1971, letztmalig geändert und ergänzt durch den Beschluss des Diözesanrates der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V. am 7./8. Oktober 2003

---

### **PRÄAMBEL**

Die Caritas-Konferenz ist eine katholische Gemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie will den Auftrag der Kirche zu solidarischer Hilfe in der Gemeinde verwirklichen helfen und damit einen Beitrag leisten zu deren Aufbau. Sie nimmt teil an der sozialen Verantwortung der Gemeinde, indem sie vorliegende Not aufspürt, selber hilft und andere zum Helfen anregt.

Der Name „Konferenz“ ist Ausdruck für Gemeinsamkeit im Helfen, die die Vielfalt der Kräfte zusammenschließt, Informationen über Aufgaben und zeitgemäße Formen des Helfens vermittelt, Kontinuität der sozialen und caritativen Dienste in der Gemeinde sichert und so gewährleisten will, dass jeder Mensch die Hilfe erfährt, die er braucht. Die ersten deutschen Helfergruppen gaben sich den Namen „Elisabeth-Konferenz“.

Die Heiligen Elisabeth von Thüringen, Vinzenz von Paul und Louise von Marillac haben Wege und Formen der Hilfe gefunden, die richtungsweisend waren. Auch heutige Konferenzen sind im gleichen Geist zum Engagement aufgerufen. Gewandelte Not verpflichtet sie, neue Inhalte und Formen des Dienstes zu entwickeln.

### **I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

#### **§ 1**

(1) Die Konferenz führt den Namen \_\_\_\_\_

Sie ist Teil der Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

und des Pastoralverbundes \_\_\_\_\_

(2) Sitz der Konferenz ist (Ort): \_\_\_\_\_

(3) Die Caritas-Konferenz ist eine Gliederung der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V. – Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen-,  
und zugleich des Dekanatsverbandes der Caritas-Konferenzen \_\_\_\_\_.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. ZWECK UND AUFGABEN

### § 2

(1) Die Aufgaben der Caritas-Konferenzen bestehen darin:

- Kontakte herzustellen
- Not zu entdecken
- persönlich zu helfen
- Selbsthilfekräfte zu stärken
- andere zum Helfen anzuregen
- Mittel zum Helfen bereitzustellen
- institutionelle Hilfen freier und behördlicher Wohlfahrtspflege zu vermitteln
- ihre Mitglieder für die Erfüllung dieser Aufgaben fachlich zu bilden
- das Gemeinschaftsbewusstsein unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern
- in entsprechenden Gremien mitzuarbeiten
- mit anderen Gruppen der Gemeinde und des Pastoralverbundes zusammenzuarbeiten
- die Kooperation der Caritas-Konferenzen auf Pastoralverbundsebene zu fördern
- Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen
- im Dekanats- und Diözesanverband der CKD mit anderen Gruppen zusammenzuarbeiten
- die Aufgaben des Caritasverbandes mitzutragen
- die Zusammenarbeit mit Gruppen der Katholischen Krankenhaus-Hilfe und Katholischen Altenheim-Hilfe sowie mit Selbsthilfegruppen und anderen sozial-caritativen ehrenamtlich tätigen Gruppen zu fördern.

(2) Die Konferenz verfolgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

## III. KONFERENZMITGLIEDER

### § 3

(1) Konferenzmitglied kann werden, wer die Zwecke und Aufgaben der Konferenz bejaht und sich verpflichtet, in der Regel an den Arbeitsbesprechungen teilzunehmen und gemäß der dort vereinbarten Aufgabenverteilung aktiv und verantwortlich tätig zu werden. Konferenzmitglied können auch die Personen werden, die in Sondergruppen tätig sind (z.B. Kleiderkammern), mit Sonderaufgaben betraut sind (z.B. Fachfrau Besuchsdienst, für Ferienmaßnahmen) oder nur gelegentliche Aufgaben übernehmen.

(2) Im Rahmen ihres Engagements müssen die Konferenzmitglieder strenge Vertraulichkeit wahren. Dazu gehört auch die Geheimhaltung der Daten gem. § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Kirchlichen Datenschutzordnung.

(3) Die Aufnahme der Konferenzmitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Konferenz.

(4) Die Konferenzmitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Wegfall einer Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Konferenzmitglied das Ansehen oder die Interessen der Konferenz schädigt. Das Mitglied ist über die Gründe, die dem Ausschlussantrag zugrunde liegen, in Kenntnis zu setzen und muss vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit erhalten, vor dem Vorstand zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

(5) Die Konferenzmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Konferenz oder auch Anteile an etwaigen Gewinnen der Konferenz. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Konferenz fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die den Konferenzmitgliedern bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehenden nachweisbaren Kosten werden aus der Konferenzkasse erstattet.

(6) Die Konferenzmitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes.

#### **IV. ORGANE**

##### **§ 4**

Organe der Konferenz sind:

1. der Vorstand
2. die Konferenz
3. die Versammlung der Konferenzmitglieder

##### **§ 5**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der Vorsitzenden \*)
  - b) deren Stellvertreterin
  - c) der Schriftführerin
  - d) der Kassenführerin

*(\*Wenn in der Konferenz Damen und Herren vertreten sind, kann im folgenden eine entsprechende Änderung in Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Kassenführerin/Kassenführer vorgenommen werden.)*

(2) Der/die Geistliche Begleiter/in gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(3) Der Vorstand wird nach § 6 dieser Satzung für vier Jahre gewählt.

## § 6

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Vorsitzende wird von der Versammlung der Konferenzmitglieder in geheimer Wahl gewählt. Zweimalige Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Konferenzmitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden und des Vorstandes ist der Vorsitzenden des Dekanatsverbandes und dem CKD-Diözesanverband mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand verantwortet gemeinsam die Arbeit der Konferenz. Er bereitet die Arbeitsbesprechung der Konferenz und die Versammlung der Konferenzmitglieder vor. Er entscheidet über den Einsatz und die Verteilung der vorhandenen finanziellen Mittel und überwacht die Kassenführung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Konferenzmitgliedern. Er dokumentiert die Arbeit.
- (5) Die Vorsitzende leitet die Konferenzen und die Versammlung der Konferenzmitglieder. Sie vertritt die Konferenz nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Pfarrgemeinderat und anderen kirchlichen und kommunalen Stellen. Sie kann Vertretungsaufgaben delegieren.  
Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende in allen Funktionen im Falle der Verhinderung.
- (6) Die Konferenz vertreten im Sinne des § 26 BGB die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (7) Der Geistliche Begleiter/die Geistliche Begleiterin der Caritas-Konferenz ist beratendes Mitglied des Vorstandes. Er/sie muss Mitglied des Leitungsteams des Pastoralverbundes sein. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt in Absprache mit dem Leitungsteam und im Einvernehmen mit dem Vorstand der Caritas-Konferenz.

## § 7

### **Konferenz**

- (1) An der regelmäßig stattfindenden Konferenz nehmen die Konferenz-Mitglieder teil, die im Wohnvierteldienst / in der Bezirksarbeit tätig sind. Außerdem nehmen die Sprecherinnen/Leiterinnen von Sondergruppen (z.B. Besuchsdienst, Kleiderkammer) und Personen mit besonderen Arbeitsaufträgen teil, soweit dies für die alltägliche Arbeit notwendig ist.
- (2) In den Konferenzen wird über auftretende Not und aktuelle Aufgaben informiert und beraten.  
Es wird die Aufgabenverteilung vereinbart unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Konferenzmitglieder (§ 8) gesetzten Schwerpunkte.

(3) Müssen im Zeitraum zwischen den Konferenzsitzungen schnelle Entscheidungen zur Behebung konkreter Notsituationen getroffen werden, übernimmt dies die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dem zuständigen Mitglied der Konferenz.

Die Konferenz wird nachträglich darüber informiert.

## § 8

### **Die Versammlung der Konferenzmitglieder**

(1) Die Versammlung der Konferenzmitglieder tritt in der Regel wenigstens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr werden alle Konferenzmitglieder, auch diejenigen eingeladen, die nicht regelmäßig an den Konferenzen teilnehmen (z.B. Mitarbeiterinnen von Sondergruppen, gelegentliche Mitarbeiterinnen). Die Versammlung der Konferenzmitglieder wird wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(2) Aufgaben der Versammlung der Konferenzmitglieder sind:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der zwei Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung der Caritas-Konferenz.

(3) Beschlüsse der Versammlung der Konferenzmitglieder werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

## **V. Satzungsänderungen**

### § 9

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Konferenz-Mitglieder. Beschlüsse dieser Art treten erst mit Zustimmung des Diözesanverbandes der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V. in Kraft.

## **VI. Auflösung**

### § 10

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Konferenz ist nur möglich, wenn 2/3 der Konferenzmitglieder anwesend sind. Sie bedarf dann einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Versammlung der Konferenzmitglieder und der Zustimmung des CKD-Diözesanverbandes. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Konferenz oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die zuständige katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nach der Beschlussfassung vom \_\_\_\_\_ haben wir diese Satzung angenommen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Geistliche/r Begleiter/in Vorsitzende/r der Konferenz

---

*Jede Konferenz ist verpflichtet, die Gründung dem Verband der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn anzuzeigen und ihm das angenommene Statut einzureichen. Damit wird die Caritas-Konferenz **Mitglied** der Caritas-Konferenzen des Erzbistums Paderborn e.V. – Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen-. Sie ist gleichzeitig Mitglied der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. und der Association Internationale des Charités (AIC).*

Ein Exemplar der unterschriebenen Satzung bitte einreichen an:

**Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V.  
Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in Gemeinden und Einrichtungen  
Postfach 1824  
33048 Paderborn**

Ein Exemplar legen Sie bitte zu den Akten der Konferenz und heben es bitte sorgfältig auf!

Der Nachweis der abgeschlossenen Satzung kann für die Konferenz unter Umständen sehr wichtig sein! (z.B. auf Anforderung zur Vorlage beim Finanzamt, bei der Sparkasse, zur Führung eines Kontos und bei Versicherungsfragen).